

Baugrenze, die baulich unterschritten, aber nicht überschritten werden darf Erdgeschoß u. ein Obergeschoß als Höchstgrenze

gesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayBs I S. 461), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBo) vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 1961 (GVBL. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Weitere Festsetzungen:

- 1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet im Sinn des § der BauNVO i. d. F. vom 26. 11. 1968 festgesetzt.
- 2. Die bauliche Nutzung der Grundstücke ist nur im Rahmen des § 17 Abs. 1 BauNVO zulässig.
- 3. Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 4. Außerhalb der mit Baulinien und Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grund-stücksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht errichtet
- 5. Für zweigeschossige Wohngebäude sind nur Satteldächer zulässig. Die Dach-neigung wird zwischen 18 und 24 Grad festgesetzt.
- 6. Zusammengebaute Gragen an der Grundstücksgrenze müssen hinsichtlich der Fassaden und der Dachformen einheitlich gestaltet werden.
- 7. Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur dem ordnungsgemäßen Siedlungsbild entsprechende Einfriedungen bis zur Höhe von 1,20 m, gemessen vom Fahrbahn- oder Gehsteigrand, errichtet werden.
- 8. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, dürfen zur Fahrbahn hin nicht eingefriedet werden.
- 9. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesenen Freisichtbereiche (Sichtdreiecke) müssen von einer Bebauung oder Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,80 m freigehalten werden.

Verfahrensablauf:

a) Der Entwurf des Bebenungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6
BBauG vom ... Sep. 1971 bis -1.0ki.1971. im .Retkaus.... öffentlich ausgelegt.

MARKTL ... den -4.0kt. 1971



(Bürgermeister)



(Bürgermeister)

1 0. NOV. 1971



(Landrat)

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 17. Nov. 1971 bis 18. Dez. 1971 im . Katham. gemäß § 12 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 16. Nov. 1971 ortsüblich durch . An schlieg. . . . bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



(Bürgermeister)